

Zur Diskussion

Nochmals: Zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SEIFERT,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der Auffassung von G. Hildebrand t/G. Janke zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs (NJ 1985, Heft 11, S. 442 f.) ist m. E. vollinhaltlich zuzustimmen. Die Argumente von K. Goldhammer (NJ 1986, Heft 5, S. 194f.) vermögen sie nicht zu widerlegen.

1. Das prinzipielle Anliegen des Pflichtteilsrechts besteht darin, zwei das Erbrecht bestimmende verfassungsrechtlich geschützte Prinzipien in Einklang zu bringen:

a) den Schutz des persönlichen¹ Eigentums in Form der dem Berechtigten eingeräumten Testierbefugnis (Art. 11 Abs. 1 der Verfassung; §§ 22 Abs. 3, 370 Abs. 1 ZGB);

b) den Schutz der Familie — vorrangig der im Familienrechtsverhältnis mit dem Erblasser wirtschaftlich eng verbundenen nächsten Angehörigen —, der vor allem in der Regelung der gesetzlichen Erbfolge seinen Ausdruck findet (Art. 38 der Verfassung; § 1 FGB; §§ 364, 365 ZGB).

In der Regel kommen beide Prinzipien übereinstimmend mit dem Willen des Erblassers zum Tragen, weil der Verfügungsberechtigte, wenn er überhaupt von der gesetzlichen Erbfolge abweicht, zugunsten seiner engsten Familienangehörigen testiert. Es ist eine seltene Ausnahme, daß der Erblasser den Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kinder oder Enkel von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.

Verheiratete Bürger setzen sich oft in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben ein. Sie möchten den überlebenden Partner davor schützen, mit Kindern teilen zu müssen, die zur Zeit des Erbfalls meist wirtschaftlich selbständig und viel weniger auf Gegenstände des Nachlasses angewiesen sind als der in höherem Lebensalter stehende Ehegatte. Oft hat er mehr als die Kinder zum Erwerb und zur Erhaltung des Vermögens beigetragen.

Bei einer Kollision der beiden o. g. Prinzipien ist nicht der Schutz der Interessen des Erblassers in den Vordergrund zu stellen, sondern die Garantie einer angemessenen Beteiligung der zu schützenden Familienangehörigen in dem vom Gesetz (§§ 396 ff. ZGB) zwingend bestimmten Umfang. Die Argumente K. Goldhammers zugunsten des Erblassers stellen das Pflichtteilsrecht überhaupt in Frage, sind aber keine hinreichende Begründung für die Proportionen, die für die Bemessung im Verhältnis der Pflichtteilsberechtigten untereinander zugrunde zu legen sind.

2. Das Pflichtteilsrecht ist eindeutig orientiert an der gesetzlichen Erbfolge, deren familienschützende Seite — wenn auch eingeschränkt — zum Tragen kommen soll. Das ergibt sich aus zwei Bezugspunkten im Pflichtteilsrecht:

a) Pflichtteilsberechtigter ist grundsätzlich nur derjenige, der — gäbe es das Testament nicht — gesetzlich geerbt hätte (§ 396 Abs. 1 ZGBM)

b) die Höhe des Pflichtteils besteht in einem $\frac{1}{2} \frac{2}{3}$ -Anteil vom Wert des gesetzlichen Erbschafts, wobei vorab die vorrangigen Nachlaß Verbindlichkeiten (§ 410 ZGB) abzuziehen sind. Der Pflichtteilsberechtigte soll also in Geld einen verminderten Anteil dessen bekommen, was ihm als gesetzlicher Erbe real zufallen wäre.

Das Verhältnis zwischen dem Ehegatten und den Kindern (bzw. Enkeln) bestimmt § 365 ZGB, dessen Aussage m. E. unteilbar ist. G. Hildebrandt/G. Janke haben recht, wenn sie davon ausgehen, daß den Kindern (bzw. Enkeln) neben dem Ehegatten oder gegen ihn ein Anteil am Nachlaß zusteht, dessen Wert ohne die Haushaltsgegenstände zu berechnen ist², die ihnen bei gesetzlicher Erbfolge ebenfalls nicht zugekommen wären. Ebenso ist es folgerichtig, dem Ehegatten einen Pflichtteil zuzumessen, — der wie bei gesetzlicher Erbfolge — die Haushaltsgegenstände, soweit sie zum Nachlaß gehören², einbezieht.

Die Besserstellung des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den Kindern und Enkeln — sichtbar auch in der Garantie eines Mindestanteils von einem Viertel des Nachlasses bei gesetzlicher Erbfolge — ist ein prinzipielles An-

liegen des Gesetzes aus den oben erwähnten sozialen Erwägungen und kann nicht außer Betracht bleiben, wenn der Familienschutzgedanke mit Hilfe des Pflichtteilsrechts gegen die gewollte Verfügung des Erblassers durchgesetzt werden muß.

Das von K. Goldhammer angeführte Berechnungsbeispiel unterstreicht das. Der testamentarische Wille, ein Dritter solle alles erben, kommt, wie immer auch die Pflichtteile berechnet werden, in gleichem Umfang nicht zur Wirkung: bei beiden Berechnungsarten sind zwei Drittel vom Wert des Gesamtnachlasses (2 600 M) an die beiden Berechtigten zu zahlen. Folgt man der von Goldhammer gewünschten Verteilung, erhalte das Kind als Pflichtteil 850 M mehr, als der Wert seines gesetzlichen Erbschafts betragen hätte. Der Ehegatte wäre hingegen wesentlich schlechter gestellt als bei gesetzlicher Erbfolge. Das entspricht nicht dem Sinn des § 396 Abs. 2 Satz 2 ZGB.

Noch bedeutsamer ist die Ausklammerung der Haushaltsgegenstände, wenn der Ehegatte testamentarisch eingesetzter Alleinerbe und zur Leistung des Pflichtteils an ein Kind verpflichtet ist.⁴ Berechnete man den Pflichtteilsanspruch nach dem Wert des Nachlasses einschließlich der Haushaltsgegenstände, so müßte im Beispiel K. Goldhammers der Ehegatte wesentliche Teile des Haushalts veräußern, um den Anspruch des Kindes aus dem Nachlaß befriedigen zu können, obwohl der Erblasser seinem Partner allein alles hinterlassen wollte. Wo bliebe da der Schutz der Interessen des verfügenden Erblassers?

3. Daß der pflichtteilsberechtigte Ehegatte nur Anspruch auf Geld und nicht auf Haushaltsgegenstände in natura hat, ist kein Argument gegen die Einrechnung ihres Wertes zu seinen Gunsten. Im Gegenteil: wenn schon der vom Gesetz beabsichtigte Schutz zur ungeschmäleren Erhaltung des Haushalts nur eingeschränkt wirksam wird, muß der Geldanspruch möglichst hoch sein, um den Berechtigten in die Lage zu setzen, nötige Gebrauchsgegenstände neu zu beschaffen. Außerdem könnte der Erbe in einem solchen Falle geneigt sein, dem Berechtigten an Stelle von Geld notwendige Sachen zu übereignen (Erfüllung durch eine andere Leistung gemäß § 428 Abs. 1 ZGB).

So problematisch wird allerdings die Situation nur ausnahmsweise dann sein, wenn die Haushaltsgegenstände ganz oder überwiegend Alleineigentum des Erblassers waren. Gehörten sie zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten, so können die Bedürfnisse des überlebenden, nicht erbenden Ehegatten bei der vorausgehenden Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach § 39 FGB berücksichtigt werden, u. U. auch mit einem höheren Anteil gemäß Ziff. 2.4. der Richtlinie des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 32 S. 309).

4. Im übrigen stimme ich auch mit der Auffassung von G. Hildebrandt/G. Janke zur Berechnung des Pflichtteils, wenn der Erblasser bei seinem Tode unverheiratet ist, überein. Ebensovienig wie bei der gesetzlichen Erbfolge haben in diesem Fall bei der Pflichtteilsregelung Haushaltsgegenstände eine gesonderte Bedeutung für die Ermittlung des Nachlaßumfangs und -wertes. Sein Gesamtumfang ist ausschlaggebend.

1 Dadurch dürften Pflichtteilsansprüche von Eltern, die erst in zweiter Ordnung erbberechtigt (§ 367 ZGB) sind, ebenso selten sein wie die von Enkeln, die nach § 364 Abs. 3 ZGB erst dann gesetzlich erben, wenn der Elternteil nicht mehr lebt, über den sie mit den Großeltern verwandt sind.

2 Das läßt sich nicht mit dem Begriff „Nachlaßspaltung“ kennzeichnen, der nur dort am Platz ist, wo die Gesamterbschaftsfolge ausnahmsweise nicht eintritt. Wenn der Erblasser den Erben testamentarisch bestimmt und deshalb Pflichtteilsansprüche bestehen, kommt es bei den nach ZGB zu beurteilenden Erbfällen nicht zu einer solchen Spaltung.

3 Sofern der Ehegatte nicht der eingesetzte Alleinerbe ist, müssen die Haushaltsgegenstände in die zur Bestimmung des Nachlaßumfangs vorab notwendige Teilung des ehelichen Gesamteigentums gemäß § 39 FGB einbezogen werden, d. h. es ist zu klären, welche als Alleineigentum des Verstorbenen und welche als sein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen zum Nachlaß gehören.

4 Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil, den die von K. Goldhammer zu Unrecht kritisierte Berechnungsweise hat: Sowohl die u. U. schwierigere Abgrenzung des Alleineigentums vom Gesamteigentum an Haushaltsgegenständen als auch ihre Bewertung kann dem Ehegatten im Verhältnis zu den Pflichtteilsberechtigten erspart werden.